

## Abstimmungsvorlagen

27. September 2020

**Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule, bestehend aus:**

- 6 Verfassung des Kantons Aargau**  
Änderung vom 10. Dezember 2019
- 7 Schulgesetz**  
Änderung vom 10. Dezember 2019
- 8 Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)**  
Änderung vom 3. März 2020



## Hörzeitschrift für lesebehinderte Bürgerinnen und Bürger

Blinden, seh- oder sonst lesebehinderten Bürgerinnen und Bürgern stellt der Kanton Aargau die Erläuterungen des Regierungsrats zu den Abstimmungsvorlagen im Internet als barrierefreies PDF-Dokument zur Verfügung. Zudem bietet er die Erläuterungen des Regierungsrats auch kostenlos als Hörzeitschrift an. Diese wird in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Bibliothek für Blinde, Seh- und Lesebehinderte (SBS) im international anerkannten Daisy-Format produziert und auf einer CD verschickt. Bücher und Zeitschriften im Daisy-Format können auf speziellen Daisy-Playern, aber auch auf dem Computer oder auf allen MP3-fähigen CD- oder DVD-Playern abgespielt werden. Zusätzlich werden die Daisy-Dateien auf den Abstimmungsseiten des Kantons im Internet bereitgestellt: siehe [www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen).

Wenn Sie blind, seh- oder lesebehindert sind und die Erläuterungen an die Stimmberechtigten zu den Abstimmungsvorlagen in Zukunft als Daisy-Hörzeitschrift erhalten möchten, können Sie diese direkt bei der SBS abonnieren. Bitte melden Sie sich bei [medienverlag@sbs.ch](mailto:medienverlag@sbs.ch) oder unter der Telefon-Nr. 043 333 32 32.

### Wünschen Sie mehr Informationen?

Weiterführende Informationen zu den Vorlagen  
finden Sie unter dem folgenden Link:

[www.ag.ch/abstimmungen](http://www.ag.ch/abstimmungen)



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Regierungsrat unterbreitet Ihnen zusammen mit dem  
Grossen Rat folgende Vorlagen zur Abstimmung:

## Inhaltsverzeichnis

### **Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule**

Einleitung Seite 6

#### **6 Verfassung des Kantons Aargau**

Änderung vom 10. Dezember 2019

Abstimmungsempfehlung Seite 14

Erläuterung des Regierungsrats Seite 15

Abstimmungstext Seite 16

#### **7 Schulgesetz**

Änderung vom 10. Dezember 2019

Abstimmungsempfehlung Seite 18

Erläuterung des Regierungsrats Seite 19

Argumente der Vertretung des Behördenreferendums Seite 22

Abstimmungstext Seite 23

#### **8 Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)**

Änderung vom 3. März 2020

Abstimmungsempfehlung Seite 32

Erläuterung des Regierungsrats Seite 33

Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums Seite 40

Abstimmungstext Seite 41

## Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 10. Dezember 2019 der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule zugestimmt. Diese umfasst eine Änderung der Verfassung des Kantons Aargau sowie eine Änderung des Schulgesetzes. Die Verfassungsänderung wurde mit 105 zu 25 Stimmen und die Änderung des Schulgesetzes mit 107 zu 24 Stimmen gutgeheissen. Die Änderung der Verfassung untersteht der obligatorischen Volksabstimmung. Gegen die Änderung des Schulgesetzes wurde das Behördenreferendum ergriffen, sodass auch hierzu eine Volksabstimmung stattfindet.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen die beiden Vorlagen zur Annahme.

### \_\_\_\_\_ Worum geht es?

Mit der Anpassung der Verfassung des Kantons Aargau und des Schulgesetzes soll ab 1. Januar 2022 auf kommunaler Ebene eine neue Führungsstruktur der Aargauer Volksschule ohne Schulpflege umgesetzt werden.

In der neuen Führungsstruktur übernimmt der Gemeinderat die Gesamtverantwortung für die Schule. Alle Kompetenzen und Aufgaben der Schulpflege werden an ihn übertragen. Die Entwicklung und Führung der Schule über Strategie und Finanzen

erfolgen neu aus einer Hand. Dies ermöglicht eine leistungsfähige und effiziente sowie ressourcenschonende Schulführung.

### Ausgangslage und Handlungsbedarf

#### Vier Instanzen führen heute die Schule

Heute sind es der Kanton, die Gemeinderäte, die Schulpflegen und die Schulleitungen, welche für die Führung der Schulen zuständig sind:

- Der Kanton gibt den gesetzlichen Rahmen für die Schulen vor.
- Der Gemeinderat trägt die Verantwortung für die finanzielle Führung der Schule, wozu auch die Bereitstellung und der Unterhalt von Gebäuden und Infrastruktur gehören.
- Die Schulpflege, als dem Gemeinderat rechtlich gleichgestellte Behörde, setzt die langfristigen Ziele für die Entwicklung der Schule. Sie ist verantwortlich für die Anstellung der Lehrpersonen und der Schulleitungen und fällt die beschwerdefähigen Entscheide im Schulbereich.
- Die Schulleitung führt die Schule und die Lehrpersonen im Schulalltag und ist erste Ansprechperson für alle schulischen Fragen. Sie übernimmt zusammen mit den Lehrpersonen eine zentrale Rolle in der Gestaltung des Unterrichts und trägt somit zu einer guten Lernumgebung für die Schülerinnen und Schüler bei.

Die Aufteilung der Führungsverantwortung über die vier Instanzen stellt eine Herausforderung an eine effektive und effiziente Führung der Schulen dar. Besonders die Aufteilung von strategischer und finanzieller Führung auf zwei rechtlich gleichgestellte Behörden, Schulpflege und Gemeinderat, führt immer wieder zu Schnittstellenproblemen. Denn strategische

Entwicklungen sind häufig an finanzielle Ressourcen gebunden.

Auch strategische und operative Aufgaben sind im Schulalltag oft nicht klar zwischen Schulpflege und Schulleitung abzugrenzen. In der Zusammenarbeit müssen Rollen und Zuständigkeiten immer wieder geklärt werden. Dies bedingt eine ständige Pflege der Schnittstelle und kostet Zeit wie Energie.

### Schulen mit Schulleitungen sind etabliert

Seit der Einführung der «Geleiteten Schule Aargau» im Jahr 2006 haben sich Schulen mit Schulleitungen etabliert. Sie gewährleisten heute eine zeitgemässe und starke Volksschule.

Viele der früheren Aufgaben der Schulpflegen haben sich seither im Rahmen der zunehmenden Professionalisierung des Schulbereichs zu den Schulleitungen oder auch zu den Schulverwaltungen hin verschoben und werden heute von diesen wahrgenommen. Die Führung, Planung und Koordination der verschiedenen Prozesse im Schulalltag liegen heute weitgehend bei der Schulleitung.

Mit der Einführung von Schulleitungen erhielt auch die Zusammenarbeit mit den Eltern mehr Gewicht. Über eine klare Information, vielfältige Gesprächs- und Begegnungsmöglichkeiten und unterschiedliche Mitwirkungsformen für Eltern wird die direkte Zusammenarbeit mit der Schule gestärkt. Auch in Konflikt- und Problemsituationen sind Lehrpersonen und Schulleitungen erste Anlaufstellen für Eltern.

### Überprüfung der Führungsstrukturen steht seit längerem an

Schon beim Beschluss der flächendeckenden Einführung von Schulleitungen war klar, dass nach deren Einführung die Führungsstrukturen der Volksschule nochmals überprüft werden



sollen. Auch im Aargauer Parlament sind seither mehrere diesbezügliche Vorstösse eingereicht und überwiesen worden. Der Regierungsrat hat diese Überprüfung Anfang 2010 aufgenommen und ein erstes Mal 2013 in die Diskussion gebracht, das Vorhaben aber im Umfeld der Leistungsanalyse vorübergehend sistiert. Bereits damals wurde festgestellt, dass eine Weiterentwicklung des heutigen Führungsmodells mit Schulpflegen keinen ausreichenden Mehrwert bieten würde. Einzig mit der nun vorgeschlagenen Reduktion der Anzahl Führungsinstanzen werden die Strukturen vereinfacht, der strukturelle Überbau wird verschlankt und der Verwaltungsaufwand abgebaut. Doppelspurigkeiten entfallen.

### Umsetzung der neuen Führungsstruktur in den Gemeinden

#### Schulführung erfolgt aus einer Hand

In der neuen Führungsstruktur übernimmt der Gemeinderat die Gesamtverantwortung für die Schule. Die heutigen Aufgaben und Kompetenzen der Schulpflege werden an ihn übertragen. Die Entwicklung und Führung der Schule über Strategie und Finanzen erfolgt somit neu aus einer Hand.

#### Gemeinderat und Schulleitung arbeiten enger zusammen

Die Schule wird enger in die Struktur und Organisation der Gemeinde eingebunden, was sie in ihrer Position stärkt. So kann die Schulleitung beispielsweise an Sitzungen mit Leitungspersonen anderer Verwaltungsbereiche der Gemeinde (Bauamt, Sozialdienst, Finanzverwaltung etc.) teilnehmen und ihre Anliegen direkt einbringen. Dies schafft ein grösseres, gegenseitiges Verständnis.

Die Bearbeitung von Themen wie Tagesstrukturen, Jugendarbeit, Hausaufgabenhilfe, Schulsozialarbeit oder freiwillige

Unterstützungsangebote für Schülerinnen und Schüler kann direkter und effektiver erfolgen. Die engere Zusammenarbeit zwischen Schulleitung und Gemeinderat ermöglicht eine leistungsfähige und effiziente sowie ressourcenschonende Schulführung.

Da sich künftig auch der Gemeinderat inhaltlich deutlich stärker mit dem Bereich Schule auseinandersetzen wird, können strategisch-finanzielle Überlegungen und entsprechende Massnahmen gut beurteilt, zeitnah geplant und direkter umgesetzt werden.

### Beschwerdefähige Entscheide können delegiert werden

Der Gemeinderat übernimmt alle Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege. Dies sind in erster Linie beschwerdefähige schulische Entscheide (wie beispielsweise Laufbahn- und Disziplinenterscheide) und alle schulbezogenen personalrechtlichen Entscheide (wie beispielsweise Anstellungen, Kündigungen, Urlaubsbewilligungen). Die neue Gesetzesregelung lässt zu, dass gewisse solcher beschwerdefähigen Entscheide an die Schulleitung oder an ein Mitglied des Gemeinderats delegiert werden können. Mit dieser Möglichkeit können Entscheide schneller und effizienter gefällt werden, da sie dort entschieden werden, wo sie im Schulalltag bei der Schule beziehungsweise bei der Gemeinde angelegt sind. Diese Regelung eröffnet neue kommunale Gestaltungsräume und kann den Rechtsweg gegenüber heute beschleunigen.

### Demokratische Mitwirkung wird erhöht

Der Gemeinderat als oberstes Führungsgremium und Finanzverantwortlicher der Gemeinde ist eine demokratisch gewählte Behörde. Der Gemeinderat steht gegenüber der Bevölkerung künftig auch für den Bildungsbereich in der politischen Gesamtverantwortung, so wie er dies in den anderen kommunalen Aufgaben- und Verwaltungsbereichen der Gemeinde seit jeher tut.

Die Bevölkerung hat mit dem neuen Führungssystem die Möglichkeit, sich an der Gemeindeversammlung beziehungsweise im Einwohnerrat über Entwicklungen an ihrer Schule direkt durch den Gemeinderat informieren zu lassen beziehungsweise sich gegebenenfalls politisch einzubringen.

### Aufgabenumfang bleibt derselbe

Im neuen Führungssystem kommen keine neuen Aufgaben hinzu. Durch den Wegfall einer Führungsinstanz und der damit verbundenen Schnittstellen kann von einem reduzierten Führungsaufwand vor Ort ausgegangen werden.

Durch den Verzicht auf Schulpflegen werden in den Aargauer Gemeinden insgesamt rund 6,5 Millionen Franken pro Jahr frei. Diese kommunalen Gelder können die Gemeinden je nach Bedarf beispielsweise für die entstehenden gemeinderätlichen Mehraufgaben im Schulbereich, für die Führung einer gemeinderätlichen Schulkommission oder zur Aufstockung der Schulsekretariate einsetzen. Jede Gemeinde entscheidet selber darüber.

### Kommission kann unterstützen

Wie in anderen Bereichen der Gemeinde (beispielsweise Kultur, Bau oder Soziales) kann der Gemeinderat auch im Bereich der Schule eine Kommission einsetzen und ihr Aufgaben zuweisen. Er kann ihr aber keine Entscheidungskompetenzen im Bereich der beschwerdefähigen Entscheide übertragen.

Eine Kommission kann beispielsweise die Aufgabe haben, als Kinder- und Jugendkommission Umsetzungen im Sozial- und Betreuungsbereich der Gemeinde zu fördern, als Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus Vereinen, Parteien und Elternschaft diverse Präventionsangebote zu begleiten oder als Fachkommission

den Bereich der digitalen Infrastruktur weiterzuentwickeln. Über Dauer und Inhalt der Arbeit einer Kommission entscheidet der Gemeinderat.

### Umsetzung der Führungsstruktur an Kreisschulen

Auf die Organisation einer Kreisschule hat die zukünftige Führungsstruktur grundsätzlich die gleichen Auswirkungen wie auf die Schule einer Gemeinde. Die neue Führungsstruktur führt auch in Kreisschulen zu direkteren und effizienteren Abläufen.

Bei Kreisschulen ist anstelle der bisherigen Kreisschulpflege neu der Vorstand für die Führung verantwortlich. Es ist weiterhin möglich, eine Abgeordnetenversammlung vorzusehen, welche die Mitglieder des Vorstands wählt.

Bei vertraglich organisierten Kreisschulen besteht weiterhin der Freiraum, vertraglich festzulegen, wie die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Gemeinden aussehen und welche Verbindlichkeiten zwischen ihnen bestehen sollen. Der Gemeinderat der Standortgemeinde bestimmt über die Delegation von beschwerdefähigen Entscheiden.

### Argumente der Mehrheit im Grossen Rat

Die Vorteile der neuen Führungsstruktur überwiegen: Mit der Zusammenlegung der finanziellen und strategischen Führung der Volksschule beim Gemeinderat sowie der Möglichkeit, auch beschwerdefähige Entscheide abschliessend zu delegieren, wird die Schulorganisation und -führung vor Ort vereinfacht und gestärkt. Zudem rücken Gemeinde und Schule näher

zusammen. Daraus ergeben sich kürzere Kommunikationswege und eine engere Zusammenarbeit unter allen an der Führung und Entwicklung der Schule Beteiligten.

Durch eine effizientere, effektivere und gestärkte Schulführung können Energien für pädagogische Themen frei werden. Dies wirkt sich positiv auf ein gutes Arbeitsumfeld der Lehrpersonen und somit auch auf ein gutes Lernen der Kinder aus.

### \_\_\_\_\_Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Eine Minderheit des Grossen Rats argumentiert, dass die Schulpflege ein von den Stimmberechtigten gewähltes Gremium sei und eine hohe Akzeptanz in der Bevölkerung geniesse. Der Verzicht auf Schulpflegen würde daher mit einem Abbau an Demokratie einhergehen. Die Führung der Schule könne durch den Gemeinderat verpolitisiert werden.

Ebenfalls wird befürchtet, dass eine kostenneutrale Umsetzung für Kanton und Gemeinden nicht eingehalten werden könne. Die freiwerdenden Gelder würden nicht reichen, um die bisherigen Aufgaben der Schulpflegen zu kompensieren.

\_\_\_\_\_ Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 10. Dezember 2019 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule) mit 105 zu 25 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.

**Verfassung des Kantons Aargau  
(Neuorganisation der Führungsstrukturen  
der Aargauer Volksschule)**

**Änderung vom 10. Dezember 2019**



Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 10. Dezember 2019 die Änderung der Verfassung des Kantons Aargau im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule mit 105 zu 25 Stimmen gutgeheissen.

**\_\_\_\_\_Änderung der Verfassung des Kantons Aargau**

Die Schulpflegen werden in der Verfassung des Kantons Aargau neben dem Erziehungsrat und den Bezirksschulräten unter dem Titel Schulbehörden erwähnt. Mit dem Verzicht auf die Schulpflegen sind sie aus der Verfassung zu streichen. Sie werden durch die Gemeinderäte ersetzt, die in ihrem erweiterten Aufgabenbereich nun auch in der Funktion von Schulbehörden tätig werden.

## Verfassung des Kantons Aargau

Änderung vom 10. Dezember 2019

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

### **I.**

Der Erlass SAR 110.000 (Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980) wird wie folgt geändert:

#### **§ 31 Abs. 1**

<sup>1</sup> Durch Gesetz werden festgelegt:

- b) **(geändert)** die Zuständigkeiten der Bezirksschulräte und der Gemeinderäte.

### **II.**

Keine Fremdänderungen.

### **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

### **IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 10. Dezember 2019

Präsidentin des Grossen Rats  
SIEGRIST-BACHMANN

Protokollführerin  
OMMERLI





\_\_\_\_\_ Abstimmungsempfehlung

**Der Grosse Rat hat am 10. Dezember 2019 die Änderung des Schulgesetzes (Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule) mit 107 zu 24 Stimmen gutgeheissen.**

**Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.**

**Schulgesetz**  
**(Neuorganisation der Führungsstrukturen**  
**der Aargauer Volksschule)**

**Änderung vom 10. Dezember 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 10. Dezember 2019 die Änderung des Schulgesetzes im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule mit 107 zu 24 Stimmen gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde mit 38 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

---

**Änderung des Schulgesetzes**

**Gemeinderäte anstelle von Schulpflegen**

Wo bisher im Schulgesetz sowie in anderen Nebenerlassen die Schulpflegen genannt wurden, werden diese durch die Gemeinderäte ersetzt. Da insbesondere die Zusammensetzung und die interne Organisation der Gemeinderäte schon im Gemeindegesetz geregelt sind, können zudem einige Normen ersatzlos aufgehoben werden.

**Delegation von beschwerdefähigen Entscheidungsbefugnissen**

Der Gemeinderat übernimmt sämtliche Entscheidungsbefugnisse der Schulpflege im Schulbereich. Bei beschwerdefähigen schulischen Entscheiden sind dies im Wesentlichen Laufbahn-

und Disziplinaentscheide. Der Gemeinderat erhält die Möglichkeit, solche Entscheidungsbefugnisse zu delegieren.

Das Gemeindegesetz enthält bereits eine Regelung zur Delegation von beschwerdefähigen Entscheidungsbefugnissen an eines seiner Mitglieder, an Kommissionen oder an Mitarbeitende der Verwaltung. Allerdings sieht die Regelung vor, dass Betroffene, die mit einem anfechtbaren Entscheid nicht einverstanden sind, vorab Einsprache beim Gemeinderat erheben müssen.

Weil der Rechtsweg bei schulischen Angelegenheiten generell länger ist als in anderen Sachbereichen, wird im Schulgesetz eine Spezialregelung verankert. Sie bewirkt, dass der bisherige Rechtsweg bei delegierten Entscheiden gegenüber dem geltenden Recht nicht verlängert wird. Strittige Entscheide können demnach direkt mit Beschwerde beim zuständigen Bezirksschulrat, anschliessend beim Regierungsrat und schliesslich beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Ausgeschlossen ist aufgrund der Spezialregelung im Schulgesetz die Delegation von beschwerdefähigen Entscheidungsbefugnissen an eine Kommission.

### Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Personalbereich

Die Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Rahmen der Anstellung ist im Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen verankert. Die entsprechenden Änderungen sehen vor, dass grundsätzlich alle personalrechtlichen Entscheide an ein einzelnes Mitglied des Gemeinderats oder an die Schulleitung delegiert werden können. Nicht delegierbar sind Entscheide über Freistellungen und Personaltrennungen.

### Gesamtverantwortung und Oberaufsicht

Die Delegationsoption ermöglicht effiziente und schnelle Entscheidungswege und verhindert unerwünschte Verzögerungen, die für die Betroffenen zu unangenehmen Situationen führen können. Sowohl schulische als auch personelle Entscheide können neu durch Personen gefällt werden, welche die Situation von Grund auf kennen und am Entscheidungsprozess bereits beteiligt sind.

Als Gesamtverantwortlicher der Schule reglementiert der Gemeinderat die Art und Weise der Kommunikation, des Informationsflusses und der Rechenschaftslegung zwischen Gemeinderat und Schulleitung. Er trägt die Oberaufsicht über die Qualität der delegierten Entscheide und kann die Delegation bei Bedarf auch ändern.

## Argumente der Vertretung des Behördenreferendums

«Am 27. September 2020 stimmen wir über die Abschaffung der heute vom Stimmvolk gewählten Schulpflegen ab. Mit der Gesetzesänderung würde die Volksschule ihre bewährte Interessenvertretung verlieren. Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern und Mitarbeitende der Schulen bewirkt die Gesetzesänderung keinen erkennbaren Mehrwert. Gegen die Vorlage wehrt sich ein breit abgestütztes, überparteiliches Komitee.

### NEIN zum Demokratieabbau

Eine wichtige und grosse Aufgabe unserer Gemeinden ist die Führung der Volksschulen. Dafür wählen wir im Aargau seit Jahrzehnten in jeder Gemeinde eine Schulpflege. Mit deren Abschaffung verlieren wir das Wahlrecht für das wichtige Bindeglied zwischen Volk und Schule und dürfen somit die Schulverantwortlichen nicht mehr direkt selbst bestimmen.

### NEIN zu einer Volksschule ohne Interessenvertretung

Die Verantwortung für die Schule vor Ort trägt heute die vom Volk gewählte Schulpflege, welche exklusiv dem Wohl der Schule verpflichtet ist. In Zukunft soll der Gemeinderat diesen Aufgabenbereich zusätzlich zum bestehenden Tätigkeitsfeld übernehmen. Das Risiko ist hoch, dass Finanzinteressen künftig höher gewichtet würden als Bildungsinteressen.

### NEIN zu Machtkonzentration und Mehrkosten

Entscheidungsbefugnisse können schrankenlos an einzelne Personen aus dem Gemeinderat oder an die Schulleitung delegiert werden. Dies kann zu einer gefährlichen Machtkonzentration und willkürlichem Handeln führen. Der Mehraufwand, den der Gemeinderat oder die Schulleitung zu leisten hat, verursacht mit hoher Wahrscheinlichkeit Mehrkosten.»

# Schulgesetz

Änderung vom 10. Dezember 2019

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau  
beschliesst:*

## I.

Der Erlass SAR 401.000 (Schulgesetz vom 17. März 1981) wird wie folgt geändert:

### **§ 4 Abs. 4 (geändert)**

<sup>4</sup> Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber dem zuständigen Gemeinderat.

### **§ 5 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.

### **§ 6 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Erfolgt der Unterrichtsbesuch ohne wichtige Gründe an der Volksschule einer anderen Gemeinde, entfällt die Unentgeltlichkeit gemäss § 3 Abs. 3. Der Gemeinderat der Wohngemeinde entscheidet über die Bezahlung eines höchstens kostendeckenden Schulgeldes durch die Eltern.

### **§ 7 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Den Rahmen für vier weitere Ferienwochen setzt das zuständige Departement nach Anhören der Gemeinderäte fest.

### **§ 13a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Für den Stufen- und Typenwechsel gilt ein Empfehlungsverfahren. Bei Uneinigkeit können Stufen- und Typenwechsel von einer Prüfung abhängig gemacht werden.

**§ 17a (neu)**

**Kirchlicher Religionsunterricht**

<sup>1</sup> Zur Erteilung des kirchlichen Religionsunterrichts sind den öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaften für zwei Wochenstunden pro Abteilung innerhalb der Unterrichtszeit unentgeltlich geeignete Schulräume zur Verfügung zu stellen.

**§ 18a Abs. 1 (geändert)**

**Klassenlehrperson (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Für jede Abteilung ist eine hauptverantwortliche Lehrperson zu bestimmen.

**§ 29a Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Besuch des Sprachheilunterrichts setzt eine Abklärung durch eine Fachperson voraus.

**§ 36a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>2</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die vom Gemeinderat, der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordnet werden.

<sup>3</sup> Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den vom Gemeinderat, von der Schulleitung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie vom Gemeinderat unter Androhung von Strafe vorgeladen werden.

<sup>4</sup> Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht der Gemeinderat eine Busse von höchstens Fr. 500.– aus. Im Wiederholungsfall erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

**§ 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>2</sup> Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis maximal drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern vom Gemeinderat gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse von höchstens Fr. 500.– bestraft.

<sup>3</sup> Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet der Gemeinderat von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.



<sup>4</sup> Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.– zu bestrafen.

**§ 37a**

*Aufgehoben.*

**§ 38b Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinar massnahmen anordnen, die sofort vollstreckbar sind:

*Aufzählung unverändert.*

**§ 38c Abs. 1 (geändert)**

**3. Anordnung durch den Gemeinderat (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann folgende Disziplinar massnahmen anordnen:

*Aufzählung unverändert.*

**§ 38d Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag des Gemeinderats einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.

<sup>2</sup> Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag des Gemeinderats in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.

**§ 38f**

*Aufgehoben.*

**§ 47 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt das Mitspracherecht der Lehrerkonferenz und die Vertretung der Anliegen der Lehrerschaft in der Schulleitung und gegenüber den zuständigen Behörden durch Verordnung.

**§ 52 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Errichtung neuer Schulen bedarf der Zustimmung des zuständigen Departements.

**§ 56 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>3</sup> Für die Errichtung und die Organisation des Kreisschulverbandes gelten sinngemäss die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 <sup>1)</sup>. Der Vorstand übernimmt dabei die Funktion des Gemeinderats und konstituiert sich selbst. In der Regel soll ihm mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter pro angeschlossene Gemeinde angehören; er muss aber insgesamt mindestens drei Mitglieder umfassen.

<sup>4</sup> Bei Kreisschulen, die vertraglich gemeinsam mit anderen Gemeinden geführt werden, kann den Mitgliedern von Gemeinderäten dieser Gemeinden in Bezug auf die im betreffenden Vertrag geregelten schulischen Angelegenheiten Einsitz mit beratender Stimme, abgestuftem oder vollem Stimmrecht in den Gemeinderäten der Standortgemeinden eingeräumt werden.

**Titel nach Titel 7. (geändert)**

**7.1. Gemeinderat**

**§ 69**

*Aufgehoben.*

**§ 70**

*Aufgehoben.*

**§ 71 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

**Aufgaben im schulischen Bereich (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Führung der Volksschule und beaufsichtigt die private Schulung. Er trifft alle Entscheidungen, die mit einem ordentlichen Rechtsmittel angefochten werden können.

<sup>1bis</sup> Er kann seine Entscheidungsbefugnisse durch Reglement an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren. § 39 Abs. 2 des Gemeindegesezt kommt in diesem Fall nicht zur Anwendung.

<sup>2</sup> Die Schulleitung führt die Schule operativ und entlastet den Gemeinderat. Sie nimmt die interne Qualitätssicherung und -entwicklung wahr und ist dem Gemeinderat unterstellt.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zur Schulleitung durch Verordnung.

**§ 72**

*Aufgehoben.*

---

<sup>1)</sup> SAR 171.100

**§ 73 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2<sup>bis</sup> (geändert)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat trifft alle Laufbahnentscheide, wenn sich die betroffene Schülerin, der betroffene Schüler beziehungsweise deren Eltern der Beurteilung der beteiligten Lehrpersonen nicht anschliessen können.

<sup>2</sup> Er entscheidet über die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen oder erheblichen sozialen Beeinträchtigungen in die Sonderschulung.

<sup>2bis</sup> Liegt beim Übertritt von einer staatlich anerkannten Privatschule in die öffentliche Volksschule eine entsprechende Empfehlung vor, wird die Schülerin oder der Schüler ohne weiteren Entscheid des Gemeinderats aufgenommen.

**§ 73a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Der Kanton kann für Mitglieder von Gemeinderäten Weiterbildungskurse anbieten.

**§ 74**

*Aufgehoben.*

**§ 75 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen kommunale Entscheidungen in Schulangelegenheiten kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Schulrat des Bezirks geführt werden. Vorbehalten bleiben die Rechtsmittel in Strafsachen gemäss § 112 des Gemeindegesetzes.

**§ 77 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>3</sup> Der Schulrat des Bezirks ist die erste Beschwerdeinstanz in Schulangelegenheiten.

<sup>4</sup> Er führt nach Bedarf Orientierungs- und Weiterbildungsveranstaltungen für Mitglieder der Gemeinderäte und Schulleitungen des Bezirks durch und kann dazu die Unterstützung des zuständigen Departements anfordern.

**§ 78 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden.

**§ 90c**

*Aufgehoben.*

## II.

### 1.

Der Erlass SAR 131.100 (Gesetz über die politischen Rechte [GPR] vom 10. März 1992) wird wie folgt geändert:

#### § 13 Abs. 1

<sup>1</sup> Die Wahlen und Abstimmungen sind gemeindeweise vorzunehmen und werden wie folgt angeordnet:

3. Vom Gemeinderat

- a) (**geändert**) die Ersatzwahlen für Gemeinderäte und die von der Gemeinde zu wählenden Kommissionen;

#### § 27 Abs. 1

<sup>1</sup> Im Mehrheitswahlverfahren werden gewählt

4. im Wahlkreis der Gemeinde

- b) *Aufgehoben.*

### 2.

Der Erlass SAR 171.100 (Gesetz über die Einwohnergemeinden [Gemeindegesetz, GG] vom 19. Dezember 1978) wird wie folgt geändert:

#### § 13 Abs. 3 (aufgehoben)

<sup>3</sup> *Aufgehoben.*

#### § 21 Abs. 1

<sup>1</sup> In der Gemeindeversammlung oder an der Urne werden gewählt:

- b) (**geändert**) die Mitglieder der Finanzkommission und allenfalls der Geschäftsprüfungskommission;

#### § 56 Abs. 2

<sup>2</sup> Durch die Urne werden insbesondere gewählt:

- c) *Aufgehoben.*

#### § 71 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen an den Sitzungen des Einwohnerrates mit beratender Stimme teil. Sie sind befugt, Anträge zu stellen.

3.

Der Erlass SAR 210.300 (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch [EG ZGB] vom 27. Juni 2017) wird wie folgt geändert:

**§ 30 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde arbeitet im Rahmen des Bundesrechts (insbesondere Art. 443, 448, 449b, 451 und 453 ZGB) mit Behörden, Stellen und Drittpersonen zusammen, namentlich mit

d) **(geändert)** Schulleitungen, Lehrpersonen und Schulsozialarbeitenden,

4.

Der Erlass SAR 411.200 (Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen [GAL] vom 17. Dezember 2002) wird wie folgt geändert:

**§ 42 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat beziehungsweise der Vorstand bei einem Kreisschulverband nimmt die Arbeitgeberfunktionen wahr. Er ist insbesondere zuständig für die Anstellung und für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses.

<sup>2</sup> Im kommunalen Zuständigkeitsbereich ist er auch verantwortlich für:  
*Aufzählung unverändert.*

<sup>3</sup> Er kann seine arbeitsrechtlichen Kompetenzen betreffend die Lehrpersonen mit Ausnahme der ordentlichen Kündigung, der fristlosen Aufhebung des Anstellungsvertrags, der Aufhebung des Anstellungsvertrags im gegenseitigen Einvernehmen sowie der Freistellung an eines seiner Mitglieder oder an die Schulleitung delegieren und verteilen. Die Schulleitung ist in jedem Fall bei allen Personalentscheiden anzuhören.

<sup>4</sup> Er regelt die Einzelheiten zur Delegation in einem Reglement.

5.

Der Erlass SAR 428.500 (Gesetz über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen [Betreuungsgesetz] vom 2. Mai 2006) wird wie folgt geändert:

**§ 32 Abs. 3 (geändert)**

<sup>3</sup> Für Zuweisungen in Einrichtungen gemäss § 2 Abs. 1 lit. c im Einverständnis mit den Inhabern der elterlichen Sorge ist der Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde zuständig. Die Zuweisung setzt eine Abklärung bei einer Fachstelle voraus.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung unter Ziff. I. und II.

Aarau, 10. Dezember 2019

Präsidentin des Grossen Rats  
SIEGRIST-BACHMANN

Protokollführerin  
OMMERLI



\_\_\_\_\_ Abstimmungsempfehlung

Der Grosse Rat hat am 3. März 2020 die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG) mit 80 zu 50 Stimmen gutgeheissen.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen ein «JA» zu dieser Vorlage.



## Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

### Änderung vom 3. März 2020

Sehr geehrte Damen und Herren  
Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Grosse Rat des Kantons Aargau hat am 3. März 2020 die Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau mit 80 zu 50 Stimmen gutgeheissen. Gegen diesen Beschluss wurde mit 69 Stimmen das Behördenreferendum ergriffen. Die Vorlage untersteht deshalb der Volksabstimmung.

Regierungsrat und Grosse Rat empfehlen Ihnen diese Vorlage zur Annahme.



### Worum geht es?

In unseren Wohnungen fühlen wir uns wohl und geniessen viele Annehmlichkeiten. Damit dies möglich ist, benötigen die Gebäude viel Energie. Knapp 50 % des gesamten Energieverbrauchs in der Schweiz entfallen auf den Gebäudesektor. Weil heute ein grosser Anteil des Wärmebedarfs für Heizen und Warmwasser mit fossilen Energieträgern gedeckt wird, sind die Gebäude für rund einen Viertel des gesamten CO<sub>2</sub>-Ausstosses der Schweiz verantwortlich. Bei dieser Ausgangslage ist es offensichtlich, dass die Gebäude einen wesentlichen Beitrag leisten müssen, wenn wir die gesetzten klimapolitischen Ziele des Bundes erreichen wollen.

Der Ersatz fossiler Heizungen erfolgt in vielen Fällen durch elektrische Wärmepumpen. Obwohl diese sehr energieeffizient

sind, wird dadurch der Stromverbrauch der Gebäude zunehmen. Diese Zunahme erfolgt im für die Versorgung kritischen Winterhalbjahr. Die vom Volk am 21. Mai 2017 angenommene Energiestrategie 2050 des Bundes sieht viele Massnahmen zur Sicherstellung der Stromversorgung in Zukunft vor. Dem Gebäudebereich kommt dabei eine wichtige Rolle zu. Mit einer umfassenden energetischen Modernisierung kann zum Beispiel der Energiebedarf für die Raumwärme je nach Ausgangslage mehr als halbiert werden.

Ebenfalls wichtig ist, die elektrische Energie sorgsam einzusetzen. In den 1970er und 1980er Jahren konnte mit elektrischen Direktheizungen der überschüssige Nachtstrom aus den Kernkraftwerken sinnvoll verwendet werden. Dabei stand die Energieeffizienz nicht im Vordergrund. Mit dem schrittweisen Wegfall der Kernenergie müssen wir Strom möglichst effizient einsetzen. Mit der gleichen Strommenge für ein Gebäude mit einer Elektrodirektheizung können etwa vier gleichwertige Gebäude mit Wärmepumpen versorgt werden.

Auch für die Warmwasseraufbereitung kann der Energiebedarf wesentlich reduziert werden, wenn anstelle eines Elektroboilers eine Warmwasseranlage mit Wärmepumpe eingesetzt wird. Zudem können Gebäude einen Teil der Energie, die sie benötigen, selber herstellen. Im Kanton Aargau gibt es dazu genügend geeignete Dächer für Photovoltaikanlagen.

Die Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstosses, die Steigerung der Energieeffizienz wie auch der Zubau erneuerbarer Energien setzen oft Investitionen voraus. Bei der wirtschaftlichen Beurteilung ist es wichtig, zwischen Investitionsausgaben und den Jahreskosten zu unterscheiden. Die Investitionsausgaben für eine Wärmepumpenheizung sind in der Regel höher als für eine Ölheizung. Die jährlichen Energie- und Unterhaltskosten einer Wärmepumpe

sind dafür deutlich tiefer. Über die gesamte Lebensdauer der Heizung von 20 bis 25 Jahre ist eine Wärmepumpenheizung unter dem Strich günstiger. Eine aussagekräftige Beurteilung der Wirtschaftlichkeit berücksichtigt Ausgaben für Energie, Betrieb, Unterhalt sowie die Verzinsung und Abschreibung des investierten Kapitals über die gesamte Lebensdauer – und nicht alleine die Höhe der Anfangsinvestition. Über die Lebensdauer betrachtet sind bereits heute viele Massnahmen wirtschaftlich. Wo dies noch nicht der Fall ist, stehen oft Fördermittel zur Verfügung.

Eine energetische Erneuerung erhöht zusätzlich die Behaglichkeit und den Komfort eines Gebäudes sowie den Wiederverkaufswert einer Liegenschaft.

Auf nationaler Ebene wird das CO<sub>2</sub>-Gesetz revidiert. Wie das vorliegende kantonale Gesetz sieht es eine Regelung bei einem Heizungsersatz vor: Der maximale CO<sub>2</sub>-Ausstoss soll 20 kg pro Quadratmeter Energiebezugsfläche betragen. Ältere Gebäude erfüllen diesen Grenzwert in der Regel erst nach einer umfassenden energetischen Erneuerung. Die Einführung ist für 2023 vorgesehen. Der Grenzwert wird alle 5 Jahre um 5 kg reduziert. Falls der Kanton Aargau bis zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes den § 7a des vorliegenden Energiegesetzes umgesetzt hat, profitiert er von einer Übergangslösung. In diesem Fall muss die entsprechende Bestimmung des CO<sub>2</sub>-Gesetzes im Aargau erst ab 2026 umgesetzt werden.

### Wie wird es bis jetzt gehandhabt?

Die Energiegesetzgebung des Kantons ist erfolgreich. Die Aufgabenteilung im Energiebereich mit dem Bund weist den Kantonen den Gebäudesektor als Schwerpunkt zu. Die Kantone

stimmen ihre Gesetzgebung in diesem Bereich seit über 30 Jahren ab. Sie ist in mehreren Schritten an den jeweiligen aktuellen Stand der Technik angepasst worden. Der Energiebedarf von neuen Gebäuden konnte damit stark reduziert werden. Dank der eingesparten Energie fallen die gesamten Kosten für ein neues Gebäude über die Lebensdauer deutlich tiefer aus. Zusätzlich haben die Gebäude eine höhere Wohnqualität. Davon profitieren Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümer wie auch Mieterinnen und Mieter.

### Weshalb eine Gesetzesänderung?

Die bisherige Energiegesetzgebung strebt vor allem die Erhöhung der Energieeffizienz an. Im Gebäudebereich wird deshalb ein hohes Gewicht auf eine effiziente Gebäudehülle gelegt. Neu hat die Klimapolitik an Bedeutung gewonnen. Energie- und Klimapolitik ergänzen sich stark. Der Bund unternimmt grosse Anstrengungen, den CO<sub>2</sub>-Ausstoss in der Schweiz bis 2050 auf null zu senken (Netto-Null-Ziel). Zwei Drittel des CO<sub>2</sub>-Ausstosses des Gebäudesektors stammen von Gebäuden mit Baujahr vor 1980. Wenn wir die Zielsetzung erreichen wollen, müssen auch bei bestehenden Gebäuden Massnahmen erfolgen. Bei fossil beheizten Gebäuden ist deshalb bei einem Wärmeerzeuger-Ersatz der CO<sub>2</sub>-Ausstoss zu senken.

Durch den Ersatz fossiler Heizungen mit Wärmepumpen steigt der Verbrauch elektrischer Energie vor allem im Winterhalbjahr an. Auch die zunehmende Elektromobilität erhöht den Strombedarf. Mit dem Bau von Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen kann ein Beitrag für die künftige Versorgungssicherheit geleistet werden. Ebenfalls ein Beitrag dazu kann durch den Ersatz von Elektrodirektheizungen und Elektroboilern durch wesentlich effizientere Wärmepumpensysteme erfolgen.

Die Effizienz der Gebäudehüllen von neuen Gebäuden ist bereits auf einem hohen Niveau. Die Anforderungen werden deshalb nur leicht an den aktuellen Stand der Technik angepasst. Ein grosser Handlungsbedarf besteht jedoch bei den bestehenden Gebäuden.

### Was ändert sich mit der Revision des Energiegesetzes?

#### Neue Wärmeerzeugung mit fossilen Brennstoffen

Neue Wärmeerzeuger mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn nachgewiesen werden kann, dass keine energieeffizientere Wärmeerzeugung zur Verfügung steht, die für die geplante Anwendung genügt und wirtschaftlich tragbar ist. Eine Nachweispflicht besteht bereits heute. Neu ist lediglich, dass der Nachweis auch bei einem Ersatz durch eine gleichartige Anlage erforderlich ist.

#### Ersatz von Wärmeerzeugern mit fossilen Brennstoffen

Beim Ersatz eines Wärmeerzeugers darf der Anteil der nicht erneuerbaren Energie 90 % des massgeblichen Verbrauchs nicht überschreiten. Diese Forderung ist bei Gebäuden der Gesamtenergieeffizienz-Klasse «D» bereits erfüllt. In der Regel ist dies für Gebäude ab Mitte der 1990er Jahre der Fall. Bei den übrigen Gebäuden kann sie mit der Umsetzung einer von zwölf Standardlösungen erfüllt werden.

#### Erleichterung bei der Heizkostenabrechnung

Eine Erleichterung ergibt sich bei der verbrauchsabhängigen Heizkostenabrechnung von neuen Gebäuden. Diese benötigen für die Raumwärme aufgrund der guten Dämmung nicht mehr so viel Energie. Deshalb kann auf die Ausrüstungspflicht für eine individuelle Heizkostenabrechnung verzichtet werden.

### GEAK® Plus bei Elektroheizungen

Innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss für Gebäude mit einer Elektrodirektheizung ein GEAK® Plus erstellt werden, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizung ersetzen lässt. Dafür wird auf eine Ersatzpflicht verzichtet.

Dies ermöglicht Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern eine frühzeitige Auseinandersetzung mit dem Gebäude und die Planung von möglichen wirtschaftlichen Massnahmen.

### Ersatzpflicht von zentralen Elektroboilern

Direkt elektrisch beheizte und im Gebäude zentral angeordnete Wassererwärmer (Elektroboiler) sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren zu ersetzen. Aufgrund der tieferen Energiekosten der effizienteren Systeme ist der Ersatz bereits heute wirtschaftlich.

### Eigenstromerzeugung bei Neubauten

Neubauten decken einen Teil des Eigenverbrauchs selbst. Dies kann über eine eigene Anlage oder mit dem Erwerb von Anteilscheinen an neu erstellten Anlagen im Kanton Aargau erfolgen.

### Gebäudeautomation ab 5'000 m<sup>2</sup> EBF

Neubauten mit mindestens 5'000 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) werden mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation ausgerüstet. Dank einem tieferen Energieverbrauch lassen sich die Investitionen in kurzer Zeit amortisieren.

### Betriebsoptimierung bei Nichtwohnbauten

Bei Gebäuden mit einem Stromverbrauch zwischen 200'000 kWh und 500'000 kWh pro Jahr wird innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung durchgeführt. Die eingesparten Energiekosten übertreffen die Kosten der Optimierung.

### Pilotprojekte im Hinblick auf eine spätere Gesetzgebung

Der Regierungsrat kann in einem begrenzten Umfang Abweichungen von den §§ 4 bis 11 des Energiegesetzes zulassen. Dabei sind die klima- und energiepolitischen Ziele einzuhalten.

### Argumente der Minderheit im Grossen Rat

Die vorliegende Revision des Energiegesetzes wird aus zwei gegensätzlichen Beweggründen abgelehnt. Auf der einen Seite wird kritisiert, dass der Gesetzesvorschlag zu wenig Massnahmen enthalte, um die Klimaziele rechtzeitig zu erreichen. Ölheizungen müssten in 20 Jahren durch erneuerbare Systeme ersetzt sein. Dies hätte mit der Gesetzesrevision den Hauseigentümerinnen und -eigentümern klar aufgezeigt werden sollen. Weiter müsse die energetische Sanierung der Gebäude stärker vorangetrieben werden.

Auf der anderen Seite werden zusätzliche staatliche Einschränkungen abgelehnt, zumal deren Wirkung noch nicht klar seien. Auch könne mit der geforderten Eigenstromerzeugung die Versorgungslücke im Winterhalbjahr nicht gedeckt werden.

## Argumente der Vertreterin des Behördenreferendums

«Nein zu höheren Miet- und Wohnkosten. Nein zu mehr Zwang. Nein zu mehr Bürokratie.

### Nein zur Energiegesetz-Teilrevision

Ja zur Förderung von neuen Technologien und zur Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses. Ja zu einer gesicherten, ausreichenden und bezahlbaren Energieversorgung. Ja zu Eigenverantwortung. Ja zu einer intakten Natur und Umwelt. Aber nein zum teuren Regulierungs- und Verbotswahn dieser Teilrevision, die mit folgenden Vorschriften leider überladen wurde:

- Zwang zu Eigenstromproduktion (§ 5a) bei Neu- und Erweiterungsbauten: Sie ist teuer, nicht überall sinnvoll und löst kein Energieproblem.
- Das faktische Verbot von Ölheizungen (§ 7) und die Pflicht, mindestens 10 % des Wärmebedarfs mit erneuerbaren Energien zu decken (§ 7a), sind vor allem bei Ersatz teuer und stellen die Hauseigentümer insbesondere im Schadenfall vor grosse Probleme, da unter Zeitdruck auf ein anderes System gewechselt oder der Nachweis erbracht werden muss, dass keine wirtschaftlich tragbare Variante zur Verfügung steht, ohne dass im Gesetz definiert ist, was noch wirtschaftlich tragbar wäre.
- Der zwingende Ersatz von elektrischen Boilern (§ 4b) ist nicht sinnvoll, aber teuer. Während man bei der Mobilität auf Strom setzt, sollen funktionstüchtige Boiler ersetzt werden müssen, was je nach Installation sehr aufwendig sein kann.

Mit einem «Nein» zur vorliegenden Teilrevision wird der Weg frei für ein weniger dirigistisches Gesetz, das Umwelt und Menschen ohne Zwang besser dient.»



# Energiegesetz des Kantons Aargau (EnergieG)

Änderung vom 3. März 2020

---

*Der Grosse Rat des Kantons Aargau*

*beschliesst:*

## **I.**

Der Erlass SAR 773.200 (Energiegesetz des Kantons Aargau [EnergieG] vom 17. Januar 2012) (Stand 1. September 2012) wird wie folgt geändert:

### **§ 3a (neu)**

#### **Grundsatz**

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen sowie damit zusammenhängende Ausstattungen und Ausrüstungen sind so zu planen und auszuführen, dass die Energie, insbesondere auch die Elektrizität, sparsam und rationell genutzt wird. Soweit möglich sind Abwärme und erneuerbare Energien zu nutzen.

<sup>2</sup> Wird nachfolgend nichts anderes bestimmt, sind gebäudetechnische Anlagen anzupassen, wenn sie erneuert oder umgebaut werden.

### **§ 4a (neu)**

#### **Anforderungen an die Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten**

<sup>1</sup> Neubauten und Erweiterungen bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) müssen so gebaut und ausgerüstet werden, dass ihr Bedarf für Heizung, Warmwasser, Lüftung und Klimatisierung auf ein Minimum reduziert wird.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung Art und Umfang der Anforderungen an den Energieeinsatz. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Wirtschaftlichkeit sowie besondere Verhältnisse wie Klima, Verschattung oder Quartiersituationen.

### **§ 4b (neu)**

#### **Sanierungspflicht zentraler Elektro-Wassererwärmer**

<sup>1</sup> Der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers ist meldepflichtig.

<sup>2</sup> Bestehende zentrale Wassererwärmer, die ausschliesslich direkt elektrisch beheizt werden, sind bei Wohnnutzungen innerhalb von 15 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung durch Anlagen zu ersetzen oder durch andere Einrichtungen zu ergänzen, die den Anforderungen dieses Gesetzes entsprechen.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat kann durch Verordnung Befreiungen vorsehen.

### § 5a (neu)

#### Anforderung Eigenstromerzeugung

<sup>1</sup> Bei Neubauten und Erweiterungen ab 100 m<sup>2</sup> Energiebezugsfläche (EBF) bestehender Gebäude (Aufstockungen, Anbauten usw.) muss zur Deckung des eigenen Energiebedarfs, höchstens aber bis zu einer Leistung von 30 kW, im, auf oder am Gebäude eine Elektrizitätserzeugungsanlage mit einer Leistung von mindestens 10 Watt pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) installiert werden.

<sup>2</sup> Gleichwertig ist eine Beteiligung im entsprechenden Umfang an einer Elektrizitätserzeugungsanlage, wenn das Datum der Inbetriebnahme der Anlage nicht mehr als 3 Jahre vor oder nach der Rechtskraft der Baubewilligung für die Neubaute liegt und sich die Anlage

- a) im Aargau befindet,
- b) innerhalb eines an den Kanton Aargau angrenzenden Gemeindegebiets befindet, das auf der Netzebene 5 (Mittelspannungsebene) oder 7 (Niederspannungsebene) mit dem Versorgungsnetz im Kanton Aargau verbunden ist.

<sup>3</sup> Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Einzelheiten des Vollzugs und die Befreiung von der Erstellungspflicht der Anlagen in Bagatellfällen.

### § 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 1<sup>bis</sup> (neu), Abs. 1<sup>ter</sup> (neu)

<sup>1</sup> Neue Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind mit Geräten zur Erfassung des individuellen Verbrauchs für Warmwasser auszurüsten.

<sup>1bis</sup> Neue Bauten, die Wärme von einer zentralen Wärmeversorgung für eine Gebäudegruppe beziehen, sind mit Geräten zur Erfassung des Wärmeverbrauchs für Heizung pro Gebäude auszurüsten.

<sup>1ter</sup> Bestehende Bauten mit zentraler Wärmeversorgung für fünf oder mehr Nutzeinheiten sind bei einer Gesamterneuerung des Heizungs- oder Warmwassersystems mit Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs beim erneuerten System auszurüsten.

**§ 7 Abs. 1 (geändert), Abs. 3<sup>bis</sup> (neu), Abs. 4 (geändert)**  
**Grundsätzliche Anforderungen an Wärmeeerzeuger (Überschrift**  
**geändert)**

<sup>1</sup> Neue Wärmeeerzeuger mit fossilen Brennstoffen sind zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine energieeffizientere Wärmeeerzeuger oder Wärmezulieferungen verfügbar sind, die einen geringeren CO<sub>2</sub>-Ausstoss aufweisen, für die geplante Anwendung genügen und wirtschaftlich tragbar sind.

<sup>3bis</sup> Eine ortsfeste elektrische Widerstandsheizung darf nicht als Zusatzheizung eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Es dürfen nur Wärmeeerzeuger eingebaut werden, die dem Stand der Technik entsprechen.

**§ 7a (neu)**  
**Anforderungen an den Ersatz eines Wärmeeerzeugers**

<sup>1</sup> Der Ersatz des Wärmeeerzeugers ist meldepflichtig.

<sup>2</sup> Beim Ersatz des Wärmeeerzeugers sind bestehende Bauten mit Wohnnutzung so auszurüsten, dass der Anteil an nichterneuerbarer Energie 90 % des massgebenden Bedarfs nicht überschreitet. Für die Festlegung der Standardlösungen gilt ein massgebender Energiebedarf für Heizung und Warmwasser von 100 kWh pro Quadratmeter Energiebezugsfläche (EBF) und Jahr.

<sup>3</sup> Eine der möglichen Standardlösungen ist die Verwendung von Gas oder Öl als Brennstoff, wenn

- a) im Meldeverfahren und bei Nachkontrollen der Nachweis erbracht wird, dass während einer angenommenen Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren ein Mindestanteil erneuerbarer Energie bezogen wird. Der Regierungsrat legt den erforderlichen Mindestanteil nach vorheriger Befragung der Branche durch das zuständige Departement fest. Die Energielieferanten stellen die Überprüfbarkeit der Zertifikate für die im Standardprodukt enthaltenen Anteile erneuerbarer Brennstoffe sicher und geben dem Departement auf Verlangen Einsicht,
- b) im Meldeverfahren Zertifikate über erneuerbare Energie abgegeben werden, die den Nachweis gemäss Absatz 2 für eine angenommene Lebensdauer der Anlage von 20 Jahren periodengerecht erbringen.

<sup>4</sup> Die Anwendung der Standardlösung gemäss Absatz 3 setzt überdies voraus, dass

- a) der Einsatz dieser Brennstoffe unter Berücksichtigung der nationalen Gewichtungsfaktoren soweit anrechenbar ist, als er im Treibhausgasinventar der Schweiz im laufenden oder in den beiden Vorjahren eine Emissionsminderung bewirkt,
- b) die Zertifizierung durch anerkannte Stellen vorgenommen wird,
- c) die Bilanzierung von einer anerkannten, zentralen Stelle vorgenommen wird, deren Daten soweit nötig öffentlich über Internet einsehbar sind.

<sup>5</sup> Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

### § 7b (neu)

#### **Pflicht zur Erstellung eines GEAK® Plus**

<sup>1</sup> Eigentümerinnen und Eigentümer bestehender Bauten mit zentralen ortsfesten elektrischen Widerstandsheizungen oder solchen, die dezentral sind und kein Wasserverteilsystem aufweisen, lassen innerhalb von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Bestimmung einen GEAK® Plus erarbeiten, der namentlich aufzeigt, wie sich die Heizungen ersetzen lassen.

<sup>2</sup> Bauten, für die ein GEAK® Plus nicht erstellt werden kann, sowie Bauten gemäss § 7 Abs. 2 sind von dieser Verpflichtung befreit.

### § 9a (neu)

#### **Grundsatz Gebäudeautomation**

<sup>1</sup> Im Hinblick auf einen möglichst tiefen Energieverbrauch sind Neubauten der Kategorien III bis XII (SIA 380/1 <sup>1)</sup>) mit Einrichtungen zur Gebäudeautomation auszurüsten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.

### § 9b (neu)

#### **Grundsatz Betriebsoptimierung**

<sup>1</sup> In Nichtwohnbauten ist innerhalb dreier Jahre nach Inbetriebsetzung und danach periodisch eine Betriebsoptimierung für die Gewerke Heizung, Lüftung, Klima, Kälte, Sanitär, Elektro und Gebäudeautomation vorzu-

---

<sup>1)</sup> Norm des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins; die Gebäudekategorien III bis XII sind: Verwaltung, Schule, Verkauf, Restaurant, Versammlungslokal, Spital, Industrie, Lager, Sportbaute, Hallenbad.

nehmen. Ausgenommen sind Bauten und Anlagen von Grossverbrauchern, die mit der zuständigen Behörde eine Vereinbarung gemäss § 10 Abs. 2 abgeschlossen haben.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt das Verfahren und die Einzelheiten durch Verordnung.

### **§ 11a (neu)** **Pilotprojekte**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat ist befugt, in einem begrenzten Perimeter Abweichungen von den §§ 4–11 zuzulassen, um unter Beachtung der Versorgungssicherheit neue Lösungen zu testen, die den CO<sub>2</sub>-Ausstoss ebenso oder stärker reduzieren.

### **§ 31 Abs. 1<sup>bis</sup> (neu)**

<sup>1bis</sup> Er ist auch zuständig für den Vollzug von Vorschriften für Gebäude gemäss der Bundesgesetzgebung zur Erfüllung der Klimaschutzziele.

### **§ 31a (neu)** **Zuständigkeit des Departements**

<sup>1</sup> Das zuständige Departement kann mit Stichproben die Einhaltung der Vorschriften überprüfen.

### **§ 32 Abs. 2 (neu)**

<sup>2</sup> Er bestimmt, welche Energieerzeugungsanlagen zu Kontroll- und Statistikzwecken auf einer vom Kanton bestimmten Plattform elektronisch zu melden sind, und regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

### **§ 34 Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**

<sup>2</sup> Vorbehältlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung besteht kein Anspruch auf Gewährung von Ausnahmen.

<sup>3</sup> Die Ausnahmegewilligung kann mit Bedingungen und Auflagen verknüpft und befristet werden.

<sup>4</sup> Das Gesuch um Erteilung einer Ausnahmegewilligung hat den Kriterien der zuständigen Behörde zu entsprechen. Von den Gesuchstellenden kann namentlich die Einreichung spezieller Nachweise (Denkmalpflege, Bauphysik usw.) verlangt werden.

**§ 36 Abs. 1**

<sup>1</sup>Mit Busse bis Fr. 50'000.– wird bestraft, wer

- a) **(geändert)** Vorschriften über Energiebedarf und Raumlufthygiene von Bauten und Anlagen verletzt (§§ 4 und 4a),
- a<sup>bis</sup>) **(neu)** Anforderungen an die Eigenstromerzeugung verletzt (§ 5a),
- a<sup>ter</sup>) **(neu)** die Pflicht zur Erstellung eines GEAK® Plus verletzt (§ 7b),
- c<sup>bis</sup>) **(neu)** Anforderungen an die Gebäudeautomation oder Betriebsoptimierung verletzt (§§ 9a und 9b),

**II.**

Keine Fremdaufhebungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten der Änderung unter Ziff. I.

Aarau, 3. März 2020

Präsidentin des Grossen Rats  
SANER

Protokollführerin  
OMMERLI



**Regierungsrat und Grosser Rat  
empfehlen den Stimmberechtigten, am  
27. September 2020 wie folgt zu stimmen:**

- Ja zur Änderung der Verfassung des Kantons Aargau (Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule)
- Ja zur Änderung des Schulgesetzes (Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule)
- Ja zur Änderung des Energiegesetzes des Kantons Aargau (EnergieG)